



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

DIREKTION I
**Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:

DIENSTORT:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

TEL 0228 [REDACTED]
FAX 0228 [REDACTED]
MAIL [REDACTED]@zoll.bund.de
DE-MAIL [REDACTED]@zoll.de-mail.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);**
Statistik zu zollamtlich behandelten Postsendungen

POSTANSCHRIFT:
Postfach
90332 Nürnberg
www.zoll.de

DATUM: 25. Februar 2022

BEZUG Ihre Anfrage vom 14. Februar 2022

ANLAGEN ---

GZ [REDACTED]

(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrt [REDACTED]

mit E-Mail vom 14. Februar 2022 wandten Sie sich an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG um Statistiken zu zollamtlich behandelten Postsendungen. Im Detail fragten Sie nach:

1. getrennt nach Jahr, Versenderland und Grund die Anzahl von direkt auslieferungsfähigen Postsendungen (zu denen abzuführende Einfuhrabgaben nicht vereinnahmt werden konnten) und deren Gesamtwert
2. getrennt nach Jahr und Versenderland die Anzahl von direkt auslieferungsfähigen Postsendungen und deren Gesamtwert
3. getrennt nach Jahr, Versenderland und Grund die Anzahl und Gesamtsendungswert von im Zollamt abzuholenden Postsendungen (zu denen abzuführende Einfuhrabgaben nicht vereinnahmt werden konnten) und deren Gesamtwert
4. getrennt nach Jahr und Versenderland die Anzahl von im Zollamt abgeholten Postsendungen und deren Gesamtwert

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 9, 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

Begründung:

Bei meinen nachfolgenden Ausführungen gehe ich davon aus, dass sich Ihre Anfrage auf Postsendungen im Sinne des Weltpostvertrags bezieht.

Bei Sendungen nach dem Weltpostvertrag ist zu beachten, dass das europäische Zollrecht für diese Sendungen Sonderregelungen enthielt und eine Anmeldung bisher durch eine andere Form der Willensäußerung möglich war („konkludente Zollanmeldung“). In der Folge wurden nur für einen sehr geringen Sendungsanteil überhaupt elektronische Zollanmeldungen über die Fachanwendung ATLAS-Zollbehandlung abgegeben (automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem). Der weit überwiegende Anteil der Daten zur Abfertigung von Postsendungen liegt lediglich in Papierform bei den für die Abfertigung zuständigen Hauptzollämtern vor.

1. Keine Daten vorhanden

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG hingegen nicht. Daher ist Ihr Antrag abzulehnen, soweit die Daten lediglich bei den Hauptzollämtern vorhanden sind.

2. Keine Verfügungsberechtigung

Wie bereits ausgeführt, liegen lediglich für einen sehr geringen, nicht repräsentativen, Anteil der Sendungen elektronische Zollanmeldungen vor.

Bei den von Ihnen erbetenen Informationen handelt es sich um Abfertigungsdaten aus dem IT-Verfahren ATLAS. Die Generalzolldirektion hat keine Verfügungsbefugnis i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 IFG über die insofern von Ihnen erbetenen Daten. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG fällt die Entscheidung über Ihren Antrag nach dem IFG in den Zuständigkeitsbereich der Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Daten berechtigt ist.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. November 2011, 7 C 4.11, ist jeweils die Behörde verfügungsbefugt, die die Informationen im Rahmen der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erhoben oder selbst erschaffen hat. Im vorliegenden Fall ist dies nicht die GZD, sondern das jeweilige Hauptzollamt, das die Einfuhrverzollung durchgeführt hat.

Andere Hauptzollämter bzw. die Generalzolldirektion als vorgesetzte Behörde haben hinsichtlich der Daten der Einfuhrverzollung anderer Behörden somit keine Verfügungsbefugnis im Sinne des IFG.

In diesem Zusammenhang weise ich zudem darauf hin, dass auch den Hauptzollämtern nur für einen sehr geringen Sendungsanteil überhaupt elektronische Zollanmeldungen über die Fachanwendung ATLAS-Zollbehandlung vorliegen. Der weit überwiegende Anteil der Daten zur Abfertigung von Postsendungen liegt somit lediglich in Papierform vor. Eine exakte Auswertung der erbetenen Informationen, differenziert nach Versendeland dürfte nicht möglich sein, da das entsprechende Datenelement im verwendeten Verfahren nicht erhoben wird.

Abschließend weise ich darauf hin, dass zu sämtlichen Sendungen, zu denen eine Zollanmeldung durch den Empfänger oder in Vertretung des Empfängers durch die Deutsche Post AG abgegeben wurde, die abzuführenden Einfuhrabgaben durch den Zoll vom Anmelder oder dessen Vertreter vereinnahmt werden. Die Sendungen werden nur überlassen, wenn entweder die Einfuhrabgaben durch den Anmelder/ Empfänger oder in Vertretung durch die Deutsche Post AG entrichtet wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am PropsthoF 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

